



## Übungen im Personenrecht – HS 2015

Prof. Dr. iur. Tanja Domej (148)  
Übung 1 KOL-F-121

Dr. iur. Robert Däppen, LL.M. (149)  
Übung 2 HAH-F-1

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid (150)  
Übung 3 KO2-F-150

Prof. Dr. iur. Margot Michel (151)  
Übung 4 KOL-F-104

Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler (152)  
Übung 5 SOC-1-106

PD Dr. iur. Patricia Schiess RAIN (153)  
Übung 6 RAK-E-8

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob (154)  
Übung 7 KOL-F-117

### Termine

Donnerstag, 5.11.2015 bis 17.12.2015, 8.15-9.45 Uhr (ohne Pause)

Die Einteilung der Studierenden in Gruppen erfolgt gemäss den Anfangsbuchstaben ihres Nachnamens. Die Dozierenden unterrichten immer im gleichen Hörsaal, während die Gruppen der Studierenden zirkulieren.

Gruppe	A-B	C-F	G-J	K-M	N-R	S-T	U-Z
	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung	Übung
05.11.15	1	2	3	4	5	6	7
12.11.15	2	3	4	5	6	7	1
19.11.15	3	4	5	6	7	1	2
26.11.15	4	5	6	7	1	2	3
03.12.15	5	6	7	1	2	3	4
10.12.15	6	7	1	2	3	4	5
17.12.15	7	1	2	3	4	5	6



## **Übungen im Personenrecht – HS 2015**

### **Übung 1: Handlungs- und Urteilsfähigkeit**

Prof. Dr. iur. Tanja Domej

Donnerstag, 5.11. – 17.12.2015, **8.15 – 9.45** Uhr, Raum: KOL-F-121

V ging mit seinen Kindern S und T an einem flachen Hang von rund hundert Metern Länge und Breite schlitteln. S war acht, T vier Jahre alt. Die Schlittelpiste wird jeweils bei Neuschnee durch einen Motorschlitten mit Rolle präpariert. Am fraglichen Tag war der Schnee hart gedrückt, die Schlittelpiste aber nicht vereist. Es schlittelten rund zwanzig Kinder im Alter von drei bis acht Jahren.

Nachdem die Kinder eine Weile geschlittelt hatten, fuhren sie, gemeinsam auf einem Plastikbob sitzend, in die K, die sich zu Fuss auf ungefähr der halben Höhe der Piste befand und hangabwärts ihren Enkelkindern zuwinkte, weshalb sie den Bob nicht kommen sah. Infolge des Zusammenstosses stürzte K und erlitt Frakturen im Schulterbereich.

*Wie ist die Rechtslage?*

## PRIVATRECHT II

### ÜBUNGEN IM PERSONENRECHT - HS 2015

#### Übung 2: NAMENSRECHT

Dr. iur. Robert K. Däppen, LL.M.

Donnerstag, 5.11 – 17.12.2015, 8.15 – 9.45 Uhr, Raum: HAH-F-1

1. Frau Donna und Herr Mann haben am 3. Februar 2014 geheiratet. Sie haben die Kinder Fritz, geb. 16. März 2014, und Pauline, geb. 1. Oktober 2015.
  - a. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage konnten die Eheleute bei der Heirat wählen? Es sind sämtliche Möglichkeiten anzugeben.
  - b. Welche Namen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage sind für Fritz und Pauline möglich? Es sind sämtliche Varianten anzugeben.
  
2. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet, leben aber im Konkubinat. Sie haben die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2014, und Pauline, geb. 1. Oktober 2015, welche unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Frau Donna und Herr Mann stehen.
  - a. Welchen Nachnamen tragen die Kinder Fritz und Pauline?
  - b. Welche Namensänderungen und gestützt auf welche Rechtsgrundlage können Fritz und Pauline beantragen?
  
3. Folgende Personen möchten ein Gesuch um Namensänderung stellen:
  - a. Herr Novak Tschokovic wurde offenbar wegen seines Namens nicht zum Ersatzrichter des Bezirksgerichts Z. gewählt. Er hatte fachlich die besten Voraussetzungen, um künftig dieses Amt auszuführen, doch er verpasste die Wahl mit einem deutlichen Resultat. Stattdessen wurde Fritz Bünzli zum Ersatzrichter gewählt. Herr Tschokovic möchte deshalb einen „schweizerischen“ Namen haben.
  - b. Frau Donna und Herr Mann sind nicht verheiratet und haben sich getrennt. Die gemeinsamen Kinder Fritz, geb. 16. März 2014, und Pauline, geb. 1. Oktober 2015, tragen den Namen der Mutter. Sie stehen unter der gemeinsamen elterlichen Sorge, nach der Trennung jedoch unter der Obhut des Vaters. Die Kinder sollen nun wie der Vater heissen.

Wie würden Sie die Gesuche begründen und wo sind diese einzureichen?

4. Die Z. GmbH mit Sitz in Aarau liess im Jahre 1996 den Domain-Namen „www.aarau.ch“ durch die Stiftung SWITCH in Zürich registrieren und führte unter dieser Adresse eine Website. Als die Stadt Aarau im Jahre 1999 ihren Internetauftritt vorbereitete, stellte sie fest, dass der erwähnte Domain-Name bereits von der Z. GmbH besetzt war. Sie wandte sich am 10. Februar 1999 an die Z. GmbH und verlangte, dass diese ihr die Internet-Adresse „aarau.ch“ unentgeltlich abtrete. Die Z. GmbH lehnte dieses Begehren ab. Am 23. September 1999 gelangte die Stadt Aarau an das erstinstanzliche Gericht.

Wie musste die Stadt Aarau das Rechtsbegehren formulieren? Wie würden Sie als Richter entscheiden?



## Übungen im Personenrecht – HS 2015

### Übung 3: Persönlichkeitsschutz

Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid

Donnerstag, 5.11. – 17.12.2015, **8.15 – 9.45** Uhr, Raum: KO2-F-150

#### Fall 1

(a) Im Jahre 1975 erhielt A von der Bank B einen Kredit in der Höhe von Fr. 40'000.-. Als Garantie verlangte Bank B von ihrem Kunden A die Zession [Abtretung, Art. 164 ff. OR] *aller zukünftigen Forderungen* [= Globalzession] aus seiner Geschäftstätigkeit. (Abgeleitet von **BGE 113 II 163**; s. allg. zum Thema E. BUCHER, Zur Gültigkeit von Globalzessionen, in: recht 1989 12 ff., D. ZOBL, Die Globalzession im Lichte der neueren Lehre und Rechtsprechung – eine Standortbestimmung, SJZ 1989 352 f.)

(b) **Variante:** H, Mehrheitsaktionär der M AG, hat sich gegenüber der Bank X für jede künftige Schuld der M, ungeachtet ihres Rechtsgrunds, verbürgt [Art. 492 Abs. 1 OR], für *„toutes sommes que M. SA doit actuellement et pourra devoir à l'avenir à X, quelle qu'en soit la cause, y compris toute créance d'intérêts, contractuels ou légaux, commissions et frais ajoutés au capital lors du bouclement des comptes, jusqu'à concurrence du montant total de 120'000 francs“*. (**BGE 120 II 35**)

(c) **Alternative aus dem Familienrecht:** Die Parteien, beide Realschullehrer, heirateten im Jahre 1978; aus ihrer Ehe gingen 1982 und 1989 geborene Töchter hervor. Einen Tag vor der Heirat schlossen die Parteien einen notariellen Ehevertrag, in welchem sie Gütertrennung vereinbarten und auch für den Scheidungsfall auf jeglichen Unterhalt, auch für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie den Fall der Not, wechselseitig verzichteten. (**OLG Celle, FPR 2009 425**, bzw. grundsätzlich HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, Personenrecht, Rz 11.22 ff. mit Nachweisen)

*Welche Rechtsfragen stellen sich?*

S. ferner BGE 136 III 401

**Fall 2** (vgl. **ZBJV 1992 171** ff., SJZ 1992 211 f.)

Professor X schreibt in einem Beitrag in einer namhaften juristischen Zeitschrift über die Dissertation von Y (die sich mit dem Thema der Globalzession/Fall 1(a) befasst hatte) Folgendes: „Die Dissertation von Y gibt (bezüglich der zur Diskussion stehenden Frage) nicht mehr her als eine Behauptung, die durch keine ernstzunehmende Begründung gestützt wird.“

Herr Y ist empört, er findet die Aussage von Professor X völlig ungerechtfertigt. *Was kann er unternehmen? (mit welcher Erfolgsaussicht)*

**Fall 3** (vgl. **BGE 4C.255/2004**, 17.11.2004; *ähnlich* SJZ 1990 327 ff.; Jusletter 10. März 2003)

Die Eheleute A und B sind Eigentümer der Liegenschaft Seeblick in Horgen und besitzen alle Aktien der Spirituosen AG, welche in der Seeblick Liegenschaft eine Weinhandlung betreibt. Am 13. November 2001 unterzeichneten A und B mit D und der Spirituosen AG einen als Mietvertrag bezeichneten Vertrag, der folgende Bestimmungen aufwies:



1. Dem Mieter wird das Mietobjekt ausschliesslich zum Gebrauch als Speiselokal mit 40 Sitzplätzen überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche im Speiselokal verkauften Weine aus dem Sortiment der Spirituosen AG zu den von dieser offerierten Preisen zu beziehen.
3. Die Spirituosen AG hat das Recht, vier Anlässe pro Jahr im Speiselokal durchzuführen mit Belegung des ganzen Speiselokals durch die Spirituosen AG
4. ... [umfangreiche Klauseln zu aufwändigen Mieterausbauten]

In der Folge vereinbarten die Parteien, dass der Mieter im Restaurant vier Weine ausserhalb des Sortiments der Spirituosen AG anbieten dürfe. Am 23. September 2003 kündigten die Vermieter den Mietvertrag, weil D die Weinbezugsverpflichtung mehrmals nicht eingehalten hatte.

*Welche rechtlichen Überlegungen sind anzustellen?*



---

## Übungen im Personenrecht – HS 2015

Gruppe 6: Stiftungsrecht

Prof. Dr. iur. Margot Michel

Do 5.11. – 17.12. 2015, **08.15 – 09.45**, KOL-F-104

### Sachverhalt I

Fabian, Urs, Claudia und Karin möchten sich im Tierschutz engagieren und eine eigene Tierschutzorganisation gründen. Ziel ist der Betrieb einer „Tiersanität“, welche Erstversorgung und Transport von kranken und verletzten Tieren übernimmt. Ein gewisses Startkapital ist vorhanden. Die weitere Finanzierung und Betrieb der Tiersanität sollen über Spenden erfolgen. Es ist der Gruppe ein Anliegen, mit dem Projekt eine bleibende Institution zu schaffen. Die potentiellen Spender sollen darauf vertrauen dürfen, dass das eingesetzte Kapital auch wirklich dem Tierschutz zugutekommt.

Fabian besucht Sie in ihrer Kanzlei und fragt, wie nun am sinnvollsten vorzugehen sei. Ein Freund hat ihm geraten, einen Verein zu gründen, das sei in der Schweiz besonders einfach. Andererseits kennt Fabian verschiedene Tierschutzorganisationen in Form einer Stiftung; wäre das auch eine Möglichkeit?

a) *Beraten Sie Fabian und zeigen Sie ihm die Vor- und Nachteile der beiden Möglichkeiten auf.*

### Sachverhalt II

Nach einiger Zeit sucht Sie Fabian, diesmal in Begleitung von Urs, Claudia und Karin, erneut in ihrer Kanzlei auf. Es soll eine Stiftung gegründet werden. Karin hat vor einiger Zeit eine grössere Erbschaft gemacht, und auch Fabian, Urs und Claudia haben ein bisschen Geld auf der Seite, das sie in die Stiftung einbringen möchten. Sie werden als Anwältin und Notarin mit den Formalitäten beauftragt.

b) *Wie ist bei der Gründung vorzugehen, und was für Fragen stellen sich? Verfassen Sie die zwingend notwendigen Dokumente.*

### Sachverhalt III

Einige Jahre nach der Gründung kommt es aus hier nicht näher zu bezeichnenden Ursachen zum Eklat zwischen Karin und den drei Mitbegründern, die zusammen den Stiftungsrat bilden. Fabian kommt in Ihre Kanzlei und berichtet, die Zusammenarbeit mit Karin sei untragbar geworden, diese



boycottiere jegliche Vorhaben des übrigen Stiftungsrates und den Geschäftsbetrieb der Stiftung, trage den Streit in die Öffentlichkeit und mache die Stiftung bei Geschäftspartnern und Spendern schlecht. Zudem fordere sie die von ihr in die Stiftung eingebrachte Erbschaft zurück.

c) *Könnte es Karin gelingen, das eingebrachte Geld zurückzuerlangen? Können Fabian, Urs und Claudia die unliebsam gewordene Karin gegen deren Willen aus dem Stiftungsrat ausschliessen?*

#### **Sachverhalt IV**

Es kommt regelmässig vor, dass die Tiersanität zu herrenlosen Tieren gerufen wird. Um sich längerfristig um diese Tiere kümmern zu können, beschliesst der (verbliebene) Stiftungsrat gegen den Widerstand von Urs mit einer zwei zu eins Mehrheit, dass zusätzlich zum Sanitätsbetrieb ein Tierheim gegründet werden soll. Zu diesem Zweck wird unter dem Einsatz von Stiftungsgeldern ein geeignetes Gebäude angemietet.

Die Malerin und Bildhauerin Luise, zu deren Gnadenhof die Sanität bereits zweimal ausgerückt war und welche der Stiftung aus Dankbarkeit einen namhaften Geldbetrag gespendet hat, hört von dem Projekt. Sie ist damit nicht einverstanden; Tierheime gebe es schliesslich bereits genug. Die Tiersanität solle sich lieber auf ihre Kernaufgabe konzentrieren.

d) *Kann sich Luise erfolgreich gegen das neue Projekt wehren? Was ist mit dem bei der Beschlussfassung unterlegenen Urs? Kann sich die Stiftung das durch die Mietausgaben verlorene Geld zurückholen? Falls ja, von wem?*

e) *Gäbe es eine Möglichkeit, das Tierheim doch noch durch die Stiftung betreiben zu können?*



# Übungen im Personenrecht – HS 2015

## Übung 5: Anfang/Ende der Persönlichkeit, Verwandtschaft, Heimat/Wohnsitz

Prof. Dr. iur. Barbara Graham-Siegenthaler, LL.M., Rechtsanwältin  
Donnerstag, 5.11. – 17.12.2015, 8.15 – 09.45 Uhr, **SOC-1-106**

### Fall 1:

Der Australier David arbeitet seit rund fünf Jahren bei einer internationalen Organisation in der Schweiz. Seine Frau hat vor wenigen Wochen erfahren, dass er seit längerem eine Affäre mit einer Arbeitskollegin unterhält und diese nun ein Kind von ihm erwartet.

Wie ist die Rechtsstellung des noch ungeborenen Kindes? Genau erklären, was dies bedeutet. (Weiterführend: Was kann David zur rechtlichen Absicherung dieses Kindes vorkehren? Was könnte die Kinderschutzbehörde allenfalls vorkehren?)

### Fall 2:

Am 16. Oktober 2015 berichtet die Tagesschau folgendes: Nach dem Verschwinden eines Flugzeugs in Indonesien wollen Bewohner der Gegend in Papua einen Absturz beobachtet haben. Der Kontakt zu der Maschine war kurz vor der Landung abgebrochen. An Bord befanden sich 49 Passagiere und fünf Crew-Mitglieder. Die Maschine war bei schlechtem Wetter von der Provinzhauptstadt Jayapura im Osten Indonesiens in Richtung Oksibil unterwegs, etwa 50 Flugminuten entfernt. Der Ort ist schwer erreichbar. Die Umgebung ist bergig und besteht hauptsächlich aus Dschungel.

Eine ältere Nachbarin kommt aufgelöst zu Ihnen und erzählt Ihnen, dass ihre Tochter und deren Familie in Indonesien in den Ferien seien und gemäss Reiseprogramm genau am Tag des vermutlichen Absturzes diese Route geflogen seien und sich vermutlich unter den Opfern befänden, wie ihr bereits mitgeteilt worden sei.

Was können Sie ihr aus rechtlicher Sicht erklären (inkl. mögliches weiteres Vorgehen; mögliche rechtliche Alternativen; wahrscheinlichste rechtliche Zuordnung)?

### Fall 3:

Am 2. August 2015 reichte Frau Aerni beim Bezirksgericht Zürich Klage auf Verschollenenerklärung ihres Vaters Tadeus Aerni, geb. 12.10.1946, ein. Sie reichte die Klage namens der drei Kinder des Verschollenen ein und führte in ihrer Gerichtseingabe folgendes aus:

„Unser Vater unternahm seit Jahren jeden Sommer längere Fahrradtouren durch die Schweiz und Europa. Er liebte es abenteuerlich. Je abgelegener die Orte, desto wohler fühlte er sich. Er übernachtete fast ausschliesslich im Freien. Anfangs Winter kam er jeweils wieder zurück und blieb bis zum nächsten Frühling in seiner Wohnung in Zürich. Im Herbst 2009 kam er von seiner Reise nicht zurück. Sein Reiseziel war uns nicht bekannt. Sein Beistand stellte fest, dass seit seinem Verschwinden keine Kontobewegungen mehr stattfanden.“

„Durchgeführte Nachforschungen: Vermisstanzeige bei der Polizei. Interpol wurde eingeschaltet. Die Wohnungstür wurde aufgebrochen und die Wohnung durchsucht. Unser Vater erhielt (...) einen Beistand.“

Was muss das Bezirksgericht prüfen? Wie wird das Bezirksgericht entscheiden? Was sind die Rechtsfolgen?

#### Fall 4:

Beim Weihnachtsessen im Familienkreis sind die Grosseltern (Eva und Heinz Lipp), deren Tochter Rahel mit Ehemann David (mit ihren Kindern Samuel und Hanna) sowie der Sohn Thomas mit Partnerin Pascale (mit ihrem gemeinsamen Kind, Laura, und den Kindern aus früherer Ehe von Thomas, Tim und Stephanie) anwesend.

Die Grosseltern fragen sich nun, in welchem Verwandtschaftsverhältnis sie eigentlich zu den einzelnen Anwesenden stehen. Weiter fragen sie sich, wie das Verhältnis zur geschiedenen Frau von Thomas und zur neuen Partnerin rechtlich einzustufen sei und wie das Verhältnis von Stephanie und Tim zu Laura sei.

#### Fall 5:

Am Weihnachtstisch (Fall oben) wird im Familienkreis die Frage aufgeworfen, was eigentlich der gemeinsame Heimatort im Emmental noch für eine Bedeutung habe. – Können Sie helfen?

#### Fall 6:

Die Ehegatten Karin und Andreas leben in Zürich. Karin arbeitet in leitender Stelle in der Pharmaindustrie in Basel. Da sie nicht jeden Abend nach Hause zurückkehren kann, mietet sie in Basel eine Einzimmerwohnung, wo sie während der Woche meistens übernachtet. Das Ehepaar hat sich auseinander gelebt. Karin will nun nach fünfzehn Ehejahren die Scheidung einreichen, ist sich aber nicht sicher, an welchem Ort (bei welchem Gericht) sie dies machen soll. (Zuständig für die Scheidungsklage ist das Gericht am Wohnsitz; vgl. Art. 23 Abs. 1 ZPO.)

Welche Sachverhaltselemente sind bedeutsam? Was würden Sie Karin fragen, und was würden Sie ihr raten? Was für Überlegungen wird sich das Gericht anstellen?

#### Fall 7:

Christine stammt aus Chur und studiert Jus in Zürich. Sie hat ein Zimmer in einer Studenten-WG gemietet. Fast jedes Wochenende verbringt er mit ihrem Freund in Chur und wohnt dann bei den Eltern bzw. beim Freund in Chur. Nun möchte sie ein Stipendium einer Zürcher Stiftung beantragen. Gemäss Stiftungsreglement wird verlangt, dass sie in Zürich Wohnsitz hat.

Was würden Sie raten?

#### Fall 8:

Der an MS leidende Herr Althaus (geb. 1955) aus Aarau entschliesst sich freiwillig und selbstbestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer in einem Wohnheim für Schwerstbehinderte und MS-Patienten in Zürich und tritt am 1. September 2014 in dieses Wohnheim ein.

Wo befindet sich sein zivilrechtlicher Wohnsitz? Würde sich etwas ändern, wenn Herr Althaus unter umfassender Beistandschaft stände? – Vgl. BGE 133 V 309.

Fall 9:

Dieter Gsell, geb. 1992, war ab September 2011 an der islamischen Universität Medina, Saudi-Arabien, für ein zweijähriges Studium immatrikuliert. Im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall stellt sich die Frage nach seinem Wohnsitz.

Wie prüfen Sie diese Frage systematisch? (Vgl. BGE 137 II 122 E. 3.6)

# Übungen im Personenrecht: Übung 6

## Vereinsrecht

HS 2015, Modul Privatrecht I, Lehrveranstaltung Nr. 153

PD Dr. iur. Patricia Schiess

Donnerstag, 5.11. – 17.12.2015, 8.15 – 9.45 Uhr, Raum: RAK-E-8

### Vorbereitung

- Bitte lesen Sie den Sachverhalt und die Fragen.
- Bringen Sie das ZGB in die Übungsstunde mit.

## Die Vereinsgründung

Alina, Blerim, Cécile und David studieren Musik. Sie haben im Rahmen einer Projektwoche mit Kindern aus dem Behindertenheim musiziert. Nun möchten sie weiterhin mit ihrer Musik Benachteiligten Freude machen. Dazu wollen sie einen Verein gründen. Sie haben die folgenden Statutenbestimmungen entworfen.

**Frage 1:** Sind diese Statutenbestimmungen gesetzeskonform?

### Entwurf der Vereinsstatuten

#### Art. 1

Der Verein will Menschen mit Musik Freude machen. Zu diesem Zweck organisiert er Konzerte in Kinderheimen und Alterszentren. Überdies machen Mitglieder des Vereins mit benachteiligten Menschen (z.B. Behinderte, Obdachlose, Flüchtlinge) Musik.

#### Art. 2

Abs. 1 Mitglied kann jeder Mensch werden, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Abs. 2 Das Beitrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand bestimmt viermal im Jahr einstimmig über die Aufnahme der neuen Mitglieder.

Abs. 3 Der Mitgliederbeitrag beträgt für Menschen mit geringen finanziellen Möglichkeiten pro Jahr 25 Franken, für alle anderen 100 Franken.

#### Art. 3

Abs. 1 Der Verein kommuniziert ausschliesslich elektronisch mit seinen Mitgliedern.

Abs. 2 Der Vorstand pflegt die Website des Vereins regelmässig.

#### Art. 4

Abs. 1 Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Abs. 2 Ein Drittel der Mitglieder kann jederzeit die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Abs. 3 Der Vorstand lädt die Mitglieder einen Monat vor der Versammlung per E-Mail und auf der Website des Vereins zur Mitgliederversammlung ein.

**Art. 5**

Abs. 1 Der Verein fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Abs. 2 Welche Stücke an Konzerten vorgetragen oder mit den benachteiligten Menschen gespielt werden, bestimmen diejenigen Mitglieder, die am betreffenden Anlass teilnehmen.

**Art. 6**

Abs. 1 Der Vorstand zählt fünf Personen.

Abs. 2 Vier Personen werden von der Vereinsversammlung gewählt. Die fünfte Person wird von den Vereinsgründern (Alina, Blerim, Cécile und David) bestimmt.

etc.

## Das Weihnachtskonzert

Mitglieder des Vereins gehen regelmässig ins Behindertenheim und ins Betagtenzentrum. Den Bewohnerinnen und Bewohnern macht das Musizieren so viel Freude, dass sie ein Konzert geben möchten. Der Verein plant deshalb ein Konzert auf dem Weihnachtsmarkt.

Die Proben sollen nach den Sommerferien beginnen. Elvira, eine Studienkollegin von Alina, Blerim, Cécile und David, würde sie gerne leiten. Sie müsste dazu jedoch ihr Arbeitspensum als Kellnerin reduzieren und fragt deshalb, ob sie Lohn und einen „richtigen“ Vertrag erhält.

**Frage 2:** Darf der Verein mit Elvira einen Vertrag schliessen?

Die Organisation des Konzerts (Absprachen mit den Verantwortlichen des Weihnachtsmarktes, Transport und Betreuung der Musikantinnen und Musikanten, Werbung etc.) wird ein Vorstandsmitglied übernehmen.

**Frage 3:** Darf der Verein dem Vorstandsmitglied eine Entschädigung ausrichten?

Nach dem Konzert werden Vereinsmitglieder mit Sammelbüchsen durchs Publikum gehen.

**Frage 4:** Ist es zulässig, am Konzert Geld zu sammeln, oder verfolgt der Verein damit einen wirtschaftlichen Zweck?

## Die Vereinsausschlüsse

Ferdinand, der Grossvater von Alina, ist unmusikalisch, war aber schon bei der Vereinsgründung dabei und hat die jungen Leute immer sehr unterstützt, z.B. indem er Sponsoren für den Verein suchte. Je älter er wird, desto schwieriger wird er jedoch. An den Mitgliederversammlungen referiert er immer sehr lange über die Schönheit der Schweizer Volksmusik und wie wichtig es wäre, das heimische Liedgut zu pflegen. Als er wieder einmal an einer Versammlung mit seinen Belehrungen beginnt und dabei auch noch die Vorstandsmitglieder als

Banausen beschimpft, wird es Blerim zu viel. Er stellt spontan den Antrag, die Versammlung solle Ferdinand ausschliessen.

**Frage 5:** Darf die Mitgliederversammlung diesen Antrag annehmen?  
(Es gelten die bei Frage 1 notierten Statutenbestimmungen. Über den Ausschluss steht nichts in den Statuten.)

Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, erst an der nächsten Versammlung über den Ausschluss von Ferdinand zu entscheiden.

Kurz darauf kommt es jedoch wieder zu einem Vorfall: Viele Bewohnerinnen und Bewohner des Behindertenheims lieben Karaoke. Die Heimleitung hatte deshalb Cécile und David gefragt, ob sie nicht einmal im Monat eine Karaoke Party im Heim veranstalten könnten. Die beiden tun das gerne und mit viel Erfolg. Die Stimmung ist super, als Ferdinand hereinstürmt, herumschreit und auf die Musikanlage einhämmert. Mehrere behinderte Kinder bekommen Angst und beginnen zu weinen. Als die Vereinspräsidentin von diesem Vorfall hört, möchte sie Ferdinand ausschliessen.

**Frage 6:** Darf die Vereinspräsidentin Ferdinand ausschliessen?  
(Es gelten die bei Frage 1 notierten Statutenbestimmungen. Über den Ausschluss steht nichts in den Statuten.)

Nach den Erfahrungen mit Ferdinand hat der Verein seine Statuten geändert.

Der neue Art. 7 lautet:

Der Vorstand darf Mitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Mitglied Giulia erzählt herum, die Kassierin des Vereins greife in die Kasse. Überdies geht sie zur Heimleitung des Behindertenheims und behauptet, David sei vorbestraft wegen sexueller Handlungen mit Kindern.

Sobald die Vereinspräsidentin von diesen haltlosen Vorwürfen hört, beruft sie eine Vorstandssitzung ein. An dieser wird Giulia einstimmig ausgeschlossen.

**Frage 7:** Darf Giulia den Ausschluss anfechten?

**Frage 8:** Falls ja: Hat die Anfechtung Erfolg?



## Übungen im Personenrecht – HS 2015

### Übung 7: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Do. 05.11. – 17.12.2015 8.15 – 9.45 Uhr, Raum: KOL-F-117

#### Eine Glaubensfrage

Sie sind Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und nehmen den Anruf der Eheleute Susi und Max Brenner, den Eltern des 16-jährigen Gymnasiasten Matthias, entgegen. Diese schildern Ihnen folgenden Sachverhalt:

Matthias hat von Juli 2014 bis August 2015 ein Austauschjahr in den USA absolviert. Seine Gasteltern Mimi und Roger Miller waren Mitglieder der international agierenden Glaubensgemeinschaft „Sheeps of the Lord“. Nach einiger „Überzeugungsarbeit“ durch Mimi und Roger verliert Matthias seine anfängliche Skepsis gegenüber den „Sheeps of the Lord“ und nimmt noch während seines Aufenthalts in den USA aktiv und regelmässig an den wöchentlichen Veranstaltungen der religiösen Vereinigung, den sog. „Sheep Meetings“, teil.

Nach seiner Rückkehr in die Schweiz kommt Matthias in eine neue Klasse. Dort kennt er niemanden und hat Mühe, den sozialen Anschluss zu finden. Er fühlt sich sehr einsam. Intensiv nach zwischenmenschlichen Beziehungen suchend nimmt der 16-jährige Kontakt auf mit dem Schweizer Ableger der „Sheeps of the Lord“, der sich hierzulande die Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB gegeben hat. Aufseiten dieses Vereins erklärt man dem Teenager, er sei als „Sheep“ hochwillkommen; um an den Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen, müsse er aber dem Verein beitreten. Matthias hofft, damit seine soziale Isolation zu durchbrechen und erklärt umgehend seinen Beitritt.

Susi und Max Brenner bemerken bald, dass ihr Sohn an den meisten Wochenenden seinen religiösen bzw. sonstigen Vereinsaktivitäten nachgeht. Sie befürchten, dass Matthias sich von ihnen entfremdet und die Schule zu kurz kommt. Deswegen nehmen sie mit den „Sheeps of the Lord“ Kontakt auf und erklären dem Vereinsvorstand, dass sie in Zukunft die Teilnahme ihres Sohnes an den Aktivitäten der Gemeinschaft nicht mehr dulden werden; Matthias werde überdies die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlen (die er durch seine regelmässige Tätigkeit als Englischnachhilfelehrer an sich problemlos finanzieren kann). Der Vereinspräsident Kurt Korbinian erklärt den Eltern, das Ganze sei allein Matthias' Angelegenheit. Susi und Max Brenner kontern mit dem Argument, Matthias sei ihr Kind und sie als Eltern hätten seinem Beitritt zu dieser „manipulativen Sekte“ nie zugestimmt, weshalb Matthias schon gar nie Mitglied geworden sei und folglich auch nichts schulde.

**Frage:** Um sicher zu gehen, dass ihre Sicht der Dinge auch rechtlich zutrifft, bitten die Eheleute Brenner Sie, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, ob Matthias rechtswirksam dem glaubensgemeinschaftlichen Verein beigetreten sei und ob er die Mitgliederbeiträge schulde.



**Variante:** Gehen Sie vom oben geschilderten Grundsachverhalt aus. In der Variante feiert Matthias kurz nach seiner Rückkehr in die Schweiz seinen 18. Geburtstag. Anlässlich seiner Geburtstagsparty in einer Bar trifft er zufällig auf Kurt Korbinian, den Vereinspräsident und religiösen Leiter der Gemeinschaft. Matthias erklärt gegenüber Kurt noch am selben Abend in der Bar seinen Vereinsbeitritt. Zu diesem Zeitpunkt war Matthias bereits derart betrunken, dass er sich kaum noch auf den Beinen halten konnte. Ist Matthias damit rechtswirksam dem Verein beigetreten?